

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen AbfällenZutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Erlaubnisinhaber

Firma
B. Büning GmbH & Co. KG
Kotten Büsken 38
46302 Borken

Erlaubnis erteilende Behörde

WEST MÜNSTERLAND
KREIS BORKEN
DER LANDRAT
Fachbereich Natur und Umwelt
Burloer Straße 93
46325 Borken

Vorgangsnummer:

ENWP00001572

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund Ihres Antrages vom 06.04.2024 wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | | |
|-----|------------|---|---|-----------|
| 1.1 | Sammeln. | x | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | E554T0442 |
| 1.2 | Befördern. | x | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | E554T0442 |
| 1.3 | Handeln. | | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | |
| 1.4 | Makeln. | | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Aufnahme weiterer Auflagen erteilt.
- 2.2 Die Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein.
- 2.3 Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person hat zum Nachweis der Fachkunde regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vermittelt werden, teilzunehmen und dies der zuständigen Behörde unaufgefordert nachzuweisen.

3. Kostenentscheidung

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die in Anlage 1 unter den Feldern 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6, 4.7 gemachten Angaben.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Die Genehmigung kann, insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Nichteinhalten der Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis oder bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, zurückgenommen oder widerrufen werden.
Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z. B. §§ 326, 330a Strafgesetzbuch, § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz) geahndet werden.
- 5.5 Entsorger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, sowie Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle sind zur Registerführung verpflichtet. Die Führung des Registers ist in der Nachweisverordnung (NachwV) Teil 3 „Registerführung über die Entsorgung von Abfällen“ geregelt.
- 5.6 Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger haben der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen nachzuweisen. Die Nachweisführung ist in der NachwV Teil 2 „Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen“ geregelt.

46325 Borken, 24.07.2025

Im Auftrag



Annika Kortüm

Aktenzeichen: 67.42.98 - 00072